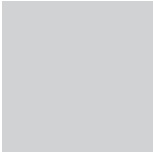


Trennung Was nun?

Ein Leitfaden in Trennungssituationen



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Trennung Was nun?



Inhalt

1. Herbeiführung der Trennung
 - 1.1. Getrenntleben in der ehelichen Wohnung
1. Herbeiführung der Trennung
 - 1.1. Getrenntleben in der ehelichen Wohnung
 - 1.2. Verbleib in der ehelichen Wohnung
 - 1.3. Umzug in eine neue Wohnung
2. Unterhalt während der Trennungszeit
 - 2.1. Kindesunterhalt
 - 2.2. Ehegattenunterhalt
 - 2.3. Betreuungsunterhalt
 - 2.4. Rangfolge der Unterhaltsberechtigten
3. Regelung sonstiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten
 - 3.1. Hausrat
 - 3.2. Konten
 - 3.3. Versicherungen und Steuerklasse
 - 3.4. Steuern
4. Weitere Unterstützungsformen
 - 4.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II
 - 4.2. Unterhaltsvorschuss
 - 4.3. Kinderzuschlag
 - 4.4. Wohngeld
 - 4.5. Bildungs- und Teilhabepaket
5. Elterliche Sorge und Umgangsregelungen
6. Anwaltliche Hilfen
 - 6.1. Beratungs- und Prozesskostenhilfe
 - 6.2. Rechtlicher Regelungsbedarf
7. Trennung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft
8. Hilfen in Trennungssituationen
 - 8.1. Finanzielle Hilfen
 - 8.2. Familiengerichte/ Anwaltliche Hilfe
 - 8.3. Beratungshilfen
 - 8.4. Hilfen bei Gewalt
9. Migration
10. Corona-Pandemie
11. Wir über uns

Vorwort

Warum dieser Leitfaden?

In der Beratungsarbeit haben wir die Erfahrung gemacht, dass für Paare die sich trennen wollen, eine Fülle von Fragen zu beantworten ist. Neben der meist schwierigen Phase der Beziehungsklärungen innerhalb der Familie gibt es einen hohen Orientierungsbedarf hinsichtlich der Konsequenzen einer Trennung.

Wir beziehen uns mit diesem Leitfaden nur auf die Trennungszeit und nicht auf die Scheidung selbst. Ein Scheidungsantrag kann frühestens nach Ablauf eines Trennungsjahres beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden. Die Scheidungsfolgen werden erst für die Zeit nach der Scheidung geregelt.

Wir haben uns bemüht, die notwendigen rechtlichen und bürokratischen Verfahren während der Trennungszeit verständlich darzustellen. Fachliche Hilfe und Unterstützung erhielten wir von der Fachanwältin für Familienrecht Birgitt Lueße (Kiel).

Gerade in der Trennungszeit kann eine Reihe unterschiedlicher Probleme auftreten. Es ist sinnvoll, in diesen Situationen Hilfe und Unterstützung einzuholen. Für die unterschiedlichen Hilfestellungen gibt es in Schleswig-Holstein verschiedenste Beratungs- und Anlaufstellen. Da wir diese in ihrer Gesamtheit nicht auflisten konnten, haben wir versucht, jeweils zentrale und allgemeingültige Adressen anzugeben.

Unter Punkt 10 finden Sie spezielle Informationen zum Thema Corona Pandemie

1. Herbeiführung der Trennung

Vor einer Scheidung kommt die Trennung. Erst nach Ablauf eines Jahres kann ein Scheidungsantrag von beiden Eheleuten oder von einem Ehepartner/einer Ehepartnerin gestellt werden, dem der/die andere Ehepartner/in zustimmen muss. Die Mitteilung einer Regelung der Scheidungsfolgen (Aufteilung des Hausrates, Nutzung der ehelichen Wohnung, Unterhalt u.a.) ist seit 2009 nicht mehr erforderlich.

Leben die Eheleute drei Jahre voneinander getrennt, so kann die Ehe auch ohne beidseitiges Einverständnis geschieden werden.

In Ausnahmefällen (z.B. bei häuslicher Gewalt) kann die Ehe auch vor dem Ablauf eines Trennungsjahres geschieden werden.

Getrenntlebend bedeutet nach § 1567 Abs. 1 BGB, dass:
keine häusliche Gemeinschaft besteht (objektive Voraussetzung) und ein Ehepartner/eine Ehepartnerin diese erkennbar nicht herstellen will (subjektive Voraussetzung).

Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bedeutet:

Getrennte Kassen
Getrennte Zimmer/Wohnung
Getrennte Haushaltsführung

Die erkennbare Trennungsabsicht bedeutet: Es muss nach außen die Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft deutlich werden. Der Trennungszeitpunkt sollte in Form eines Schreibens mit Zugangsbestätigung an den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin erfolgen.

1. 1. Getrenntleben in der ehelichen Wohnung

Eine Trennung ist nach dem Gesetz auch möglich, wenn Sie es schaffen, in der ehelichen Wohnung getrennt zu leben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Wohnung (bis auf Bad und Küche) räumlich aufgeteilt wird.

Die Versorgung der Kinder kann dazu führen, dass die Eheleute beschränkte Gemeinsamkeiten in der Haushaltsführung haben. Dies hat keine Auswirkungen auf die Anerkennung des Getrenntlebens. Erfahrungsgemäß ist es jedoch für alle Beteiligten schwierig, für einen längeren Zeitraum in der ehelichen Wohnung getrennt zu leben.

1.2. Verbleib eines Partners/einer Partnerin in der ehelichen Wohnung

Wenn Sie sich darüber verständigen, wer in der gemeinsamen Wohnung verbleibt, gibt es keine Möglichkeit seitens des Vermieters/der Vermieterin, dem oder deranderen zu kündigen, unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Für den/die Partner/in, der/die in der Wohnung verbleibt, ist kein neuer Mietvertrag zwingend notwendig.

Ist Ihr/e Ehepartner/in ausgezogen und erklärt nicht innerhalb von sechs Monaten, dass er/sie in die eheliche Wohnung zurückkehren will, können Sie die alleinige Nutzung der Wohnung beanspruchen.

Können Sie sich nicht darüber verständigen, wer in der gemeinsamen Ehwohnung verbleibt, so haben Sie die Möglichkeit, beim Gericht einen Antrag auf Überlassung der Wohnung zu stellen. Dazu müssen im Allgemeinen jedoch schwerwiegende Gründe angegeben werden, z.B. die eigene Gefährdung oder die der Kinder.

Bevor Sie sich jedoch auf eine heftige Auseinandersetzung um die Wohnung einlassen, sollten Sie klären, ob Sie diese auch langfristig finanzieren können. Dies gilt insbesondere, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen werden (siehe 4.1.). Es gibt einen Regel-Höchstbetrag

(Mietobergrenze) für anzuerkennende Mieten. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Antragstelle für das ALG II über die örtlichen angemessenen Unterkunftskosten (Wohnraumfläche und Mietpreis).

1.3. Umzug in eine neue Wohnung

Entschließen Sie sich auszuziehen, so sollten Sie versuchen, aus dem gemeinsamen Mietvertrag herauszukommen. Die Entlassung aus dem bisherigen Mietvertrag geht nur mit Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin und des Ehepartners/der Ehepartnerin und sollte schriftlich erfolgen.

Ansonsten sind Sie auch weiterhin für die Miete, Schönheitsreparaturen u.a. haftbar und zwar bis zum Ende des Mietverhältnisses.

Wollen Sie eine Sozialwohnung beziehen, benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein. Dieser ist bei der jeweiligen Gemeinde-, Kreis- oder Stadtverwaltung zu beantragen. Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl aller Haushaltsangehörigen.

Sollten Sie nach der Trennung Arbeitslosengeld II (siehe 4.1.) beziehen, so empfehlen wir Ihnen

sich vor der Anmietung einer neuen Wohnung nach den angemessenen und damit anzuerkennenden Unterkunfts-kosten bei der örtlichen Antragstelle (Job-Center) zu erkundigen. Mietkaution und Umzugskosten können **nach vorheriger Absprache** von dem Leistungsträger übernommen werden.

1

2. Unterhalt während der Trennungszeit

2.1. Kindesunterhalt

Einen Unterhaltsanspruch hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind. Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr sind minderjährigen Kindern gleichgestellt, wenn sie sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben. Die Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich während der Ausbildung (Schule, Lehre oder Studium) bis zu deren Abschluss.

Der Bedarf des Kindes wird anhand der Einkommensverhältnisse des barunterhaltspflichtigen, d.h. des nicht überwiegend betreuenden, Elternteils bestimmt.

Kindesunterhalt muss ab dem Zeitpunkt gezahlt werden, zu dem der/die Barunterhaltspflichtige aufgefordert worden ist, sein/ihr Einkommen offen zu legen und Unterhalt zu zahlen.

Dies sollte schriftlich, am besten per Einschreiben, erfolgen. Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate, insbesondere die Dezemberabrechnung, und der letzte Steuerbescheid sollten verlangt werden.

2

Die Berechnung kann selbst anhand der Düsseldorfer Tabelle oder durch das jeweilige Jugendamt bzw. einen Anwalt/eine Anwältin erfolgen. Vom Tabellensatz ist bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes und bei volljährigen Kindern das gesamte Kindergeld abzuziehen. Voraussetzung ist der Bezug des Kindergeldes durch den betreuenden Elternteil.

Die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle beziehen sich auf den Fall, dass für zwei Personen Unterhalt zu zahlen ist. Sind weitere unterhaltsberechtigten Personen vorhanden, wird der/die Unterhaltspflichtige in den Einkommensgruppen in der Regel zurückgestuft. Bei nur einem unterhaltsberechtigten Kind wird der Unterhalt der nächst höheren Gruppe entnommen. Die Tabelle wird meist alle zwei Jahre geändert.

Zusätzlich kann Mehrbedarf, wie z.B. ein Beitrag zum Kindergarten, zur Nachhilfe oder zur kieferorthopädischen Behandlung, beansprucht werden.

Die Unterhaltszahlungen sollten ab sofort, im Voraus und fortlaufend monatlich eingefordert werden. Bleibt die Zahlung aus, ist diese nur mit einem Titel durchsetzbar. Das Jugendamt stellt kostenlos eine „vollstreckbare Urkunde“ aus. Voraussetzung ist, dass der/die

Unterhaltsverpflichtete eine entsprechende Erklärung beim Jugendamt abgibt.

Tut er/sie dies nicht, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

2.2. Ehegatten/Ehegattinnen Unterhalt

Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ehegatten/ Ehegattinnen Unterhalt wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit oder ehebedingte Nachteile sein. Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes haben getrenntlebende und geschiedene Mütter und Väter einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Danach gilt eine gesteigerte Pflicht zur Erwerbstätigkeit, wobei auch die Bedürfnisse des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind. Die Berechnung des Ehegatten/ Ehegattinnen Unterhalts beträgt nach gängiger Rechtsprechung 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens (nach Abzug des Kindesunterhaltes) des/der Barunterhaltsverpflichteten. Bei eigenem Einkommen des/der unterhaltsberechtigten Ehegatten/Ehegattin beträgt der Unterhaltsanspruch 3/7 der Differenz zum bereinigten Nettoeinkommen des/der Unterhaltsverpflichteten.

Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt. Es ist sinnvoll, den Ehegatten/ Ehegattinnen Unterhalt mit anwaltlicher Hilfe zu klären.

Der Selbstbehalt von Erwerbstätigen, die Kindesunterhalt zu zahlen haben, beträgt zurzeit mindestens 1160 EUR (gegenüber Kindern bis 21 Jahre, im Haushalt eines Elternteils und in allgemeiner Schulbildung), bei nicht Erwerbstätigen mindestens 960 EUR (gegenüber Kindern bis 21 Jahre, im Haushalt eines Elternteils und in allgemeiner Schulbildung).

Der Selbstbehalt gegenüber dem Unterhaltsanspruch eines Ehegatten/einer Ehegattin und/oder Vater/Mutter eines nichtehelichen Kindes beträgt zurzeit mindestens 1.280 EUR.

Diese Beträge werden regelmäßig erhöht.

2.3. Betreuungsunterhalt für nicht Verheiratete

Nicht verheiratete Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch. Dieser gilt drei Jahre nach der Geburt des Kindes, soweit von Ihnen wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§1615 1 BGB). Ein darüberhinausgehender Anspruch kann sich aus

Billigkeitsgründen, insbesondere wegen der Belange des Kindes und der schwierigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, ergeben. Der Betreuungsunterhalt ist gegenüber dem Sozialgeld/ALG II die vorrangige Leistung.

2.4. Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

Steht für die Unterhaltsberechtigten kein ausreichendes Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen zur Verfügung, handelt es sich um einen Mangelfall. Im Mangelfall werden

Unterhaltsansprüche gemäß einer Rangfolge befriedigt. Die Rangfolge gestaltet sich wie folgt:

- 1.Rang:** Minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährige privilegierte Kinder)
- 2.Rang:** Alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären, und Ehegatten/ Ehegattinnen bei Ehen von langer Dauer
- 3.Rang:** Alle anderen Ehegatten/ Ehegattinnen
- 4.Rang:** Kinder, die nicht im 1. Rang stehen
- 5.Rang:** Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
- 6.Rang:** Eltern
- 7.Rang:** Weitere Verwandte in aufsteigender Linie

3. Regelug sonstiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten

3.1. Hausrat

Für die Aufteilung des **Hausrats** gilt folgende Regel:

Die Gegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gehören dem Ehepaar gemeinsam, egal wer sie bezahlt hat.

Die Gegenstände, die ein/e Ehepartner/in mit in die Ehe gebracht hat, selbst erworben, geschenkt bekommen oder geerbt hat, sind sein/ihr Alleineigentum.

Die Aufteilung erfolgt in der Regel nach der Bedeutung der Gegenstände für die Eheleute, z.B. wegen der Kinderbetreuung (Kinderzimmer, Haushaltsgeräte etc.) oder der beruflichen Tätigkeit (z.B. PC). Eine endgültige Regelung erfolgt erst mit der Scheidung. In strittigen Fällen kann das Gericht jedoch auch während der Trennung eine Regelung treffen.

3.2. Konten

Gemeinsame Konten können auch nur gemeinsam gekündigt werden. Zur Vermeidung von Überziehungen sollte der Dispokredit auf Null herabgesetzt werden. Falls hierüber keine Einigung besteht, sollten Sie zum Trennungszeitpunkt den persönlichen Kontakt

mit Ihrer Bank aufnehmen, um Ihre Situation zu besprechen und zu dokumentieren. Um möglichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, ist es sinnvoll, den Kontoauszug zum Trennungszeitpunkt einzuholen und ggf. die eigene EC-Karte abzugeben. Kontovollmachten, die dem Ehepartner/der Ehepartnerin erteilt worden sind, sollten zurückgezogen werden.

3.3. Versicherungen

Krankenversicherung

Während der Trennungszeit ist der/die unterhaltsberechtignte Ehepartner/in beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenkasse des/der Unterhaltsverpflichteten mitversichert. Besteht eine private Krankenversicherung, ist der Beitrag dafür zusätzlich zum Unterhalt geltend zu machen. Dies gilt nach der Scheidung auch für die gesetzliche Krankenversicherung, für die dann eigene Beiträge zu zahlen sind. Es ist daher wichtig, sich vor der Scheidung von der Krankenkasse bescheinigen zu lassen, zu welchen Bedingungen eine Weiterversicherung erfolgt.

Die Kinder sind bis zum 18. Lebensjahr, in besonderen Fällen auch länger, beim unterhaltsverpflichteten Elternteil versichert. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind in den Unterhaltsbeiträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten, sie müssen gesondert gefordert und gezahlt werden. Ist das Einkommen des betreuenden Elternteiles höher als das des unterhaltsverpflichteten, so müssen die Kinder bei diesem Elternteil krankenversichert werden.

Hausratversicherung

Eine Hausratversicherung gilt nur für einen Haushalt. Wenn sich durch die Trennung sowohl räumlich als auch hinsichtlich des versicherten Hausrates Veränderungen ergeben, teilen Sie dies Ihrer Versicherung mit.

Haftpflichtversicherung

In einer Familienhaftpflichtversicherung sind alle Familienmitglieder auch während der Trennungszeit weiter versichert. Erst mit der rechtskräftigen Scheidung muss eine Neuversicherung erfolgen.

3.4. Steuern

Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Trennung erfolgte, müssen Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Sie getrennt leben. Nach der Trennungsmitteilung erhält der Ehegatte/die Ehegattin, der/die die Kinder betreut, die Steuerklasse II, der/die andere die Steuerklasse I. Auf den Steuerkarten der Eltern wird, unabhängig von der Steuerklasse, je 1/2 Kind eingetragen, beim barunterhaltspflichtigen Elternteil nur dann, wenn mindestens 75% des Unterhaltes gezahlt werden. Ab der Änderung der Steuerklasse ist meistens eine Neuberechnung des Unterhaltes erforderlich, da sich in aller Regel das Nettoeinkommen verringert.

4. Weitere Unterstützungsformen

4.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II erhalten Sie, wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. Zeitliche Einschränkungen, z.B. wegen Kindererziehung sind nicht von Bedeutung. Nur wer wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, mindestens 3 Stunden tgl. zu arbeiten, wird auch weiterhin Sozialhilfe beziehen.

Neben dem ALG II für erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Kinder und nicht erwerbsfähige Familienangehörige ein **Sozialgeld**.

Wenn alle Einkommen (Arbeitseinkommen, Kindergeld, Unterhalt usw.) abgezogen wurden, ergibt sich der Anspruch auf das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

In den regionalen Job-Centern der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) werden die Anträge auf Arbeitslosengeld II gestellt.

Ab Januar 2021 setzt sich das Arbeitslosengeld II zusammen aus:

- Alleinstehende und Alleinerziehende
100% - 446 €.

Zwei Erwachsene in einer
Haushaltsgemeinschaft je 90% - 401 €.

Kinder von 0-5 Jahren 283 €.

Kinder von 6-13 Jahren 309 €.

Kinder von 14-17 Jahren 373 €.

18- bis einschließlich 24-jährige Mitglieder
der Bedarfsgemeinschaft 357 €.

- Kosten für Unterkunft (Miete) und Heizung
(angemessen bezogen auf Wohnraumfläche
und Mietpreis)
Die Mietobergrenzen sind regional unterschiedlich.
- Mehrbedarf für werdende Mütter und
Alleinerziehende

Alle ALG-II-Bezieher/innen sind kranken- und pflegeversichert. Rentenbeiträge werden nicht entrichtet.

In den Regelleistungen sind alle Leistungen enthalten. Einmalige Beihilfen sind ausschließlich für die Erstausrüstung der Wohnung mit Möbeln, die Erstausrüstung mit Bekleidung, für Schwangere die „Babyerstausrüstung“, mehrtägige Klassenfahrten und eine jährliche Schulpauschale von 150 € für schulpflichtige Kinder vorgesehen.

Nähere Informationen unter:

www.arbeitsagentur.de

- Bürgerinnen und Bürger
- Finanzielle Hilfen
- Arbeitslosengeld II

4.2. Unterhaltsvorschuss

Erhalten Sie keinen Kindesunterhalt, können Sie Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen. Aktuell sind dies:
0-5 Jahre: 174 €. 6-11 Jahre: 232 €. 12-17 Jahre: 309 €.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist identisch mit dem Tabellensatz der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle. Davon wird allerdings das gesamte Kindergeld abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss ist damit geringer als

der Unterhalt, der von einem Elternteil zu zahlen wäre.

Unterhaltsvorschuss wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils gewährt. Er geht nicht verloren, wenn Sie mit einem Partner/einer Partnerin in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, allerdings bei einer Wiederheirat. Die Leistungen werden unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Volljährigkeit ohne zeitliche Begrenzung gewährt (Neuregelung ab 1. Juli 2017). Neuanträge sind ebenfalls möglich. Alleinerziehende aus Drittstaaten benötigen eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

4.3. Kinderzuschlag

Anspruchsberechtigt sind Eltern von Kindern unter 25 Jahren, die im Haushalt leben und für die Kindergeld gezahlt wird. Mit dem Kinderzuschlag soll in Kombination mit Einkommen und eventuell Wohngeld ein Bezug von SGB II – Leistungen vermieden werden.

Als Alleinerziehende/r müssen Sie ein Mindesteinkommen von 600 € brutto nachweisen. Pro Kind wird max. 205 € Kinderzuschlag im Monat gezahlt. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag gebildet.

Mit Kinderzuschlag haben Sie zusätzlichen Anspruch auf:

- Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Kostenfreie Kindertagesbetreuung
- ggf. einmalige Leistungen nach dem SGB II
- ggf. Wohngeld

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben, finden Sie mit dem „KiZ-Lotsen“ heraus:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Zuvor muss Kindergeld, Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss, Waisenrente oder Bafög beantragt werden. Der Kinderzuschlag wird für sechs Monate zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

4.4. Wohngeld

Wohngeld wird als Mietzuschuss oder Lastenzuschuss (wenn Ihnen die Wohnung/das Haus gehört) gewährt. Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie kein Wohngeld beantragen, da die Unterkunftskosten durch diese Leistung abgedeckt sind. Es muss dann kein gesonderter Antrag auf Wohngeld gestellt werden.

Ob und in welcher Höhe Sie **Wohngeld** beantragen können, ist abhängig von:

- Anzahl der Haushaltsangehörigen
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete

Leben Sie innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt, so gilt der/die Ehepartner/in nicht mehr als Haushaltsangehöriger und sein/ihr Einkommen darf nicht in die Wohngeldberechnung einfließen. Lebt ein Kind nach der Trennung zu annähernd gleichen Teilen in der jeweiligen Wohnung eines Elternteils, so zählt das Kind bei beiden Haushalten als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung, wenn für das Kind ein entsprechender Wohnraum bereitgehalten wird.

4.5. Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Es umfasst:

- Schulausflüge und Klassenfahrten
- Persönlichen Schulbedarf (150 €)
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Kita und Schule
- Vereinsbeiträge, Kinderfreizeiten...

Die Leistungen müssen gesondert beantragt werden.

Nähere Informationen unter:
www.bildungspaket.bmas.de
Bürgertelefon: 0431- 160 6666

5. Elterliche Sorge und Umgangsregelung

Nach dem Kindschaftsrecht ist die gemeinsame **elterliche Sorge** nach Trennung / Scheidung der Ausgangsfall. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das gemeinsame Sorgerecht nach der Trennung bedeutet:

Der Elternteil, der das Kind betreut, entscheidet allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens. Der Elternteil, bei dem das Kind zu Besuch ist, entscheidet in dieser Zeit allein über Angelegenheiten der tatsächlichen Kinderbetreuung. Die Eltern entscheiden zusammen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Was nun genau Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder des täglichen Lebens sind, wird von Eltern des Öfteren unterschiedlich bewertet. Es gibt hierzu eine Reihe von Einzelentscheidungen.

Gemeinsam müssen Fragen in folgenden Grundsatzbereichen entschieden werden:

Gesundheit, Aufenthalt, Kindergarten, Schule, Ausbildung, Umgang, Fragen der Religion, Vermögenssorge, Status- und Namensfragen, Meldeangelegenheiten, sonstige Grundfragen der tatsächlichen Betreuung.

Auch wenn Sie sich als Paar trennen, bleiben Sie als Eltern verbunden. Die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Umgangsregelung sollten miteinander ausgehandelt und konkret abgesprochen werden. Dies geschieht am besten in schriftlicher Form als Sorgevereinbarung. Der VAMV hat einen Vordruck zur Sorgevereinbarung entwickelt.

Strittig sind häufig die Fragen des Aufenthaltes des Kindes sowie die Ausgestaltung des Umgangs. Kommt es hier zu keiner Verständigung, so empfiehlt es sich, das Jugendamt einzuschalten und um Vermittlung zu bitten. Kommt es auch hier zu keiner einvernehmlichen Regelung, kann jederzeit, unabhängig vom Stand des Scheidungsverfahrens, ein Antrag beim (zuständigen) Familiengericht gestellt werden. Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk sich das Kind hauptsächlich aufhält.

6. Anwaltliche Hilfen

6.1. Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Wer ALGII/Sozialhilfe bezieht oder über ein geringes Einkommen verfügt, kann Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe beantragen. Kosten können entstehen für anwaltliche außergerichtliche Beratung, Schriftverkehr und Gerichtskosten. Der Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen, dort wird auch über die Bewilligung entschieden. Der Berechtigungsschein ist dem Anwalt/der Anwältin vorzulegen. Zur Antragstellung für Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe sind Nachweise über sämtliche Einkünfte und Belastungen wie Wohnkosten, etwaige Kinderbetreuungskosten und ggf. Schuldenabtrag erforderlich.

Wenn Sie auf die Möglichkeit der Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe nicht hingewiesen werden, so fragen Sie bitte ausdrücklich nach.

6.2. Anwaltlicher Regelungsbedarf

Grundsätzlich benötigen Sie während der Trennungszeit noch keine anwaltliche Hilfe. Diese ist erst mit der Einreichung des Scheidungsantrages zwingend erforderlich. Bei Einigkeit über die Scheidungsfolgen ist eine anwaltliche Vertretung des/der antragstellenden Ehegatten/Ehegattin ausreichend.

Diese nimmt aber nicht zugleich die Interessen des/der anderen wahr. Es gibt jedoch auch während der Trennungszeit Umstände, die anwaltliche Hilfe erfordern.

Regelungsbedarf ergibt sich häufig in folgenden Bereichen:

Die Klärung des Mietverhältnisses scheitert. Die Berechnung des Ehegatten/ Ehegattinnen Unterhaltes ist wegen diverser zu berücksichtigender Gesichtspunkte selten alleine zu bewältigen.

Wenn der Aufenthalt der Kinder und die Ausgestaltung der Umgangsregelung, trotz Einschaltung des Jugendamtes, strittig bleibt.

Die Aufteilung des Vermögens (Zugewinnausgleich) soll nach dem Gesetz ab Beginn des Scheidungsverfahrens erfolgen. Auch hierbei sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z.B. Anfangsvermögen des jeweiligen Partners/der jeweiligen Partnerin, Erbschaften etc.).

Wenn eine gemeinsame Immobilie vorhanden ist und eine Entscheidung während der Trennung notwendig wird, sollten Sie sich auch anwaltlich beraten lassen.

Die Regelung des Versorgungsausgleiches sollten beide Eheleute anwaltlich überprüfen lassen.

7. Trennung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

7.1. Unterhalt

Die Unterhaltsansprüche für Kinder aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechen denen aus einer ehelichen Gemeinschaft. Ein Betreuungsunterhalt für nicht Verheiratete besteht für bis zu drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Eine Verlängerung kann erfolgen, wenn es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, den Unterhaltsanspruch zu versagen. Gegenüber dem ALG-II ist der Betreuungsunterhalt die vorrangige Leistung. Ein längerer Anspruch auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt kann aus verschiedenen Gründen bestehen, ist aber seltener als bei Verheirateten/Geschiedenen. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.

7.2. Elterliche Sorge

Bei Nichtverheirateten haben die Mütter das alleinige Sorgerecht für ihr Kind, es sei denn es wurde beim Jugendamt oder beim Notar eine gemeinsame Sorgeerklärung beurkundet. Seit Mai 2013 ist auf Antrag des Vaters auch eine gerichtliche Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts möglich, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Wird ein solcher Antrag beim Gericht gestellt, wird die Mutter darüber informiert und zur Abgabe

einer Stellungnahme aufgefordert. Für die Stellungnahme wird eine Frist gesetzt, die frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.

Nimmt die Mutter zu dem Antrag nicht Stellung, oder trägt sie keine Gründe vor, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen könnten, ist das Gericht gehalten, die gemeinsame Sorge zu übertragen. Das geschieht dann in der Regel auch ohne eine vorherige persönliche Anhörung der Beteiligten.

Äußert sich die Mutter innerhalb der gesetzten Frist schriftlich und trägt sie Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, findet ein normales, vorrangiges und beschleunigtes Verfahren statt, in dem sowohl die Eltern, als auch das Jugendamt angehört werden.

8. Hilfen in Trennungssituationen

8.1. Finanzielle Hilfen

Für die Gewährung von ALG II und Sozialgeld sind in der Regel die regionalen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und deren Job-Center zuständig. In den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg als sogenannte Optionskommunen sind es die Sozialzentren.

Einen Wohnberechtigungsschein und Wohngeld können Sie bei Ihrer jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung beantragen. Über die Zentrale der jeweiligen Stadt- oder Kreisverwaltung erfahren Sie das für Sie zuständige Jugendamt bzw. dessen Außenstelle, bei dem Sie Unterhaltsvorschuss beantragen und Ihren Kindesunterhalt berechnen lassen können.

8.2. Familiengerichte/Anwaltliche Hilfe

Die Amtsgerichte/Familiengerichte sind in Schleswig-Holstein nach Landgerichtsbezirken aufgeteilt: Flensburg, Itzehoe, Kiel, Lübeck. Zu den jeweiligen Landgerichtsbezirken gehören eine Vielzahl von Amtsgerichten in unterschiedlichen Städten. Die Amtsgerichtsbezirke sind nicht deckungsgleich mit den kommunalen Kreisen. Wir empfehlen, sich über die Rechtsanwaltskammer des Landes das für Sie

zuständige Amtsgericht nennen zu lassen.
Bei dieser Kammer erhalten Sie auch Auskunft
über alle Fachanwältinnen und -anwälte für
Familienrecht in Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer

Gottorfstraße 13
24837 Schleswig
Tel: 04621 – 93910
E-Mail: info@rak-sh.de

8.3. Beratungshilfen

VAMV

Verband alleinerziehender
Mütter und Väter
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Kiellinie 275 24106 Kiel
Tel: 0431 – 5579150
www.vamv-sh.de | info@vamv-sh.de

Soziale Dienste/Jugendamt

Die sozialen Dienste und Jugendämter sind
grundsätzlich zuständig für die Beratung bei
Trennung/Scheidung. Das für Sie zuständige
Jugendamt bzw. den sozialen Dienst erfragen
Sie über die Stadt- oder Kreisverwaltung. In
den ländlichen Bezirken gibt es auch Außen-
stellen.

Gleichstellungsbeauftragte

In Schleswig-Holstein gibt es flächendeckend in
fast jeder Amts-, Gemeinde-, Kreis- oder
Stadtverwaltung Gleichstellungsbeauftragte.
Diese beraten und unterstützen auch Allein-
erziehende und sind über die verschiedenen
behördlichen und freien Beratungsstellen vor
Ort informiert und können Sie weiterverweisen.

Beratungsstellen

Neben den kommunalen Beratungsstellen für
Kinder, Jugendliche und Eltern gibt es eine
Anzahl von Ehe-, Familien- und Lebensbe-
ratungsstellen der freien Träger.
Freie Träger sind: Arbeiterwohlfahrt,
Diakonisches Werk, Caritas, Kirchenkreise und
pro familia.
Die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt
schwangere Frauen mit finanziellen Hilfen.

Unabhängige Frauenberatungsstellen

Es gibt auch eine Anzahl unabhängiger
Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein.
Die Liste ist zu umfassend, um sie an dieser
Stelle zu veröffentlichen. Adressen sind bei den
örtlichen Gleichstellungsbeauftragten oder
beim Landesverband alleinerziehender Mütter
und Väter zu erfragen.

www.frauen-maedchen-beratung.de

8.4. Hilfen bei Gewalt

Im Notfall ist es die Aufgabe der Polizei den Schutz vor Gewalt zu gewähren. Die Polizei kann, wenn weitere Übergriffe zu befürchten sind, einen mehrtägigen Wohnungsverweis und/oder ein vorübergehendes Kontakt- und Näherungsverbot aussprechen.

Hilfstelefon Gewalt gegen Frauen:

Tel. 08000116016 (kostenfrei)
www.hilfetelefon.de
Beratung in 15 Sprachen

Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzvorgewalt/schutzvorgewalt_Frauenhaeuser.html
Beratungsstelle beim Landesjugendamt
<http://www.profamilia-sh.de/>

9. Migration

Viele Regelungen hängen vom Aufenthaltsrecht und der Staatsangehörigkeit der Eltern und Kinder ab. Näheres finden Sie unter: www.vamv.de/plublikationen: Alleinerziehend – Tipps und Informationen ab S. 200 ff.

Migrationsberatungsstellen finden Sie unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/beratungsdienste.html>

Grundinformationen in mehreren Sprachen finden Sie auch beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., <https://www.frsh.de>

Unterstützung bei Unterhaltsforderungen im Ausland erhalten Sie beim DIJuF
www.dijuf.de/unterhaltsrealisierung-im-ausland
Tel: 06221 - 98180
E-Mail: institut@dijuf.de

Bei Gefahr einer Kindesentführung wenden Sie sich an:

Internationaler Sozialdienst (ISD)

Hotline Nummer: 030-62980403, www.zank.de

Interkulturell leben

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, <http://www.verband-binationaler.de/>

10. Corona-Pandemie

Seit Jahresbeginn 2020 sind wir mit der Infektionskrankheit COVID-19 konfrontiert.

Alleinerziehende in Not können in der Corona-Krise staatliche Unterstützung erhalten, z.B.

- Kurzarbeitsgeld
- Entschädigung im Verdienstausfall infolge einer Kita-/ Schulschließung oder Quarantäne
- längerer Anspruch auf Krankengeld wegen Erkrankung eines Kindes
- Weiterzahlung von Waisenrente
- längerer Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- Kinderzuschlag
- Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
- vereinfachter Zugang zu SGB II – Leistungen
- höherer Freibetrag im Ferienjob
- Hilfen für Selbständige mit kleinen Betrieben
- Verdoppelung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
- Erhöhung der Kinderkrankentage für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind

TIPP Lotse für Corona-Hilfen:

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/lotse-fuer-corona-hilfen.html

11. Wir über uns

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (**VAMV**) wurde 1967 gegründet und vertritt heute bundesweit die Interessen von über 2 Millionen Einelternfamilien. Er kümmert sich auch um die Ansprüche von Kindern in neu zusammengesetzten Familien, solange sie unterhaltsberechtigt gegenüber ihren Vätern bzw. Müttern sind. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin. Über das Internet sind aktuelle Informationen abrufbar.

VAMV Bundesverband e.V.

Hasenheide 70

10967 Berlin

Tel. 030-695 97 86

www.vamv.de | kontakt@vamv.de

Facebook: www.facebook.com/vamv.bundesverband/

Der Landesverband Schleswig-Holstein wurde 1972 gegründet und hat neben seinen eigenständigen Ortsverbänden und Kontaktstellen innerhalb Schleswig-Holsteins eine Beratungsstelle in Kiel, die durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gefördert wird.

Der VAMV arbeitet auf der Basis „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, dass alle Mitglieder im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten

selbst aktiv werden und sich für die Anerkennung und die Verbesserung der Situation von Einelternfamilien einsetzen. Aktuelle Informationen über Aktivitäten des Landesverbands sind auf der Homepage verfügbar. Mit Ihrer Mitgliedschaft im Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) unterstützen Sie uns und unsere Arbeit. Gerne können Sie sich auf unserer Homepage informieren <https://www.vamv-sh.de/service/mitglied-werden> oder direkt mit uns Kontakt aufnehmen.

VAMV

**Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Kiellinie 275

24106 Kiel

Tel. 0431 – 557 9150

www.vamv-sh.de | info@vamv-sh.de

Folgende Informationen und Broschüren sind über den Bundesverband und Landesverband erhältlich:

- Alleinerziehend – Tipps und Informationen
- Elternvereinbarung: Gemeinsam Sorgeverantwortung übernehmen
- Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung

Weitere Broschüren und Infomaterial über verschiedene Themenbereiche, u.a. Umgangsregelungen und Sorgerecht, Kinderbetreuung und finanzielle Unterstützung sind über die Internetseiten des VAMV zu finden.

Impressum

Herausgeber:

VAMV

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Kiellinie 275 | 24106 Kiel

Tel. 0431 – 557 9150

www.vamv-sh.de | info@vamv-sh.de

In Zusammenarbeit mit Birgitt Lüëße,
Fachanwältin für Familienrecht

Druck:

hansadruck | Kiel